

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 26. Juli 1955

6. Stück

11. Verordnung: Einteilung des Gebietes des Bundeslandes Wien in Kehrbezirke für das Rauchfangkehrergewerbe.
12. Verordnung: Änderung des Maximaltarifes für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien.

11.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 4. Juli 1955, betreffend die Einteilung des Gebietes des Bundeslandes Wien in Kehrbezirke für das Rauchfangkehrergewerbe.

Auf Grund des § 42 Abs. 1 und 4 der Gewerbeordnung wird verordnet:

Artikel I.

§ 1 der Verordnung des Bürgermeisters vom 11. Juni 1935, GBl. der Stadt Wien Nr. 32, betreffend die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien hinsichtlich der Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes in Kehrbezirke, wird wie folgt abgeändert:

Der Eingang hat zu lauten:

„Das Gebiet des Bundeslandes Wien wird in folgende 31 Kehrbezirke eingeteilt:“

Die Kehrbezirke 1 bis 3 bleiben unverändert.

Nach dem 3. Kehrbezirk wird eingefügt:

„3 a. Kehrbezirk (Albern).“

Dieser Kehrbezirk umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinde Albern.“

Die Kehrbezirke 4 bis 12 bleiben unverändert.

Der 13. Kehrbezirk (Favoriten-Ost) umfaßt in Hinkunft das Gebiet des bisherigen gleichbezeichneten Kehrbezirkes zusätzlich der Katastralgemeinden Ober-Laa, Unter-Laa und Rothensiedl.

Die Kehrbezirke 14 und 15 bleiben unverändert.

Der 16. Kehrbezirk (Meidling-Süd) umfaßt in Hinkunft das Gebiet des bisherigen gleichbezeichneten Kehrbezirkes zusätzlich der Ergänzung im Sinne der Bezirkseinteilung zufolge der Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wien vom 15. Oktober 1938, VBl. für den Amtsbereich des Bürgermeisters von Wien Nr. 23, und einschließlich der Änderung der Bezirksgrenze zufolge § 1 Abs. 1 und 2 des Stadtverfassungsgesetzes vom 16. Dezember 1936, GBl. der Stadt Wien Nr. 3/1937.

Der 17. Kehrbezirk bleibt unverändert.

Der 18. Kehrbezirk (Hietzing-Süd) umfaßt in Hinkunft das Gebiet des bisherigen gleichbezeichneten Kehrbezirkes, vermehrt um das Gebiet des siedlungsmäßig verbauten Teiles des Lainzer Tiergartens, der Katastralgemeinden Mauer und Auhof mit der Grenzföhrung gemäß der Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wien vom 15. Oktober 1938, VBl. für den Amtsbereich des Bürgermeisters von Wien Nr. 23 (östliche Bezirksgrenze bis zur Speisinger Straße, dann Wiener Straße bis Wittgensteinstraße, diese bis Tiergartenmauer und weiter längs der Tiergartenmauer, sodann alte Stadtgrenze bis zur Trasse der Westbahn).

Die Kehrbezirke 19 bis 23 bleiben unverändert.

Der 24. Kehrbezirk (Döbling) umfaßt in Hinkunft das Gebiet des bisherigen gleichbezeichneten Kehrbezirkes, ausgenommen das Gebiet des südöstlichen Teiles der Katastralgemeinde Klosterneuburg im Sinne des Bezirkseinteilungsgesetzes 1954, LGBL. f. Wien Nr. 18.

Der 25. Kehrbezirk bleibt unverändert.

Der 26. Kehrbezirk (Floridsdorf-Nordwest) umfaßt in Hinkunft das Gebiet des bisherigen gleichbezeichneten Kehrbezirkes, zuzüglich des Gebietes des südöstlichen Teiles der Katastralgemeinde Klosterneuburg und einschließlich des Gebietes der Katastralgemeinde Stammersdorf im Sinne der Grenzen des Gebietsänderungsgesetzes, LGBL. f. Wien Nr. 14/1954, und des Bezirkseinteilungsgesetzes 1954, LGBL. f. Wien Nr. 18.

Der 27. Kehrbezirk (Donaustadt) umfaßt in Hinkunft das Gebiet des bisherigen, Floridsdorf-Südost bezeichneten Kehrbezirkes zuzüglich des Gebietes der Katastralgemeinden Breitenlee und Eßling.

Nach dem 27. Kehrbezirk wird eingefügt:

„27 a. Kehrbezirk (Süßenbrunn).“

Dieser Kehrbezirk umfaßt das Gebiet des nördlich der Nordbahn gelegenen Teiles der Katastralgemeinde Süßenbrunn.

28. Kehrbezirk (Liesing-Nordwest).

Dieser Kehrbezirk umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinden Auhof (Lainzer Tiergarten) mit Ausnahme des zum XIII. Bezirk gehörigen Teiles, Hadersdorf mit Ausnahme der Grundstücke Nr. 102, 215/7, 317/4, 325/2, 331/1, 331/4, 345, 346, 347 und 348, Weidlingau sowie den südöstlichen Gebietsteil der Katastralgemeinde Weidlingbach im Sinne der Grenzföhrung gemäß dem Bezirkseinteilungsgesetz 1954, LGBl. f. Wien Nr. 18.

29. Kehrbezirk (Liesing-Südost).

Dieser Kehrbezirk umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinden Atzgersdorf, Erlaa (Alt- und Neu-Erlaa), Inzersdorf, Kalksburg, Liesing, Mauer mit Ausnahme des zum XIII. Bezirk gehörigen Teiles sowie Rodaun und Siebenhirten im Sinne der Grenzföhrung gemäß dem Bezirkseinteilungsgesetz 1954, LGBl. f. Wien Nr. 18.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1955 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wien vom 3. Jänner 1939, VBl. für den Amtsbereich des Bürgermeisters von Wien Nr. 6, über eine Abänderung der Kehrbezirkseinteilung, außer Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Jonas.

12.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 8. Juli 1955, betreffend die Änderung der Verordnung vom 12. Dezember 1953, LGBl. für Wien Nr. 10/1954, über den Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien.

Auf Grund der §§ 51 und 54 der Gewerbeordnung wird verordnet:

Artikel I.

Der § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes vom 12. Dezember 1953, LGBl. für Wien Nr. 10/1954, betreffend den Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien (Kehrtarif 1953), erhält folgende Fassung:

§ 1.

Für Kehrarbeiten dürfen bei Einrechnung der Warenumsatzsteuer und der Stempelgebühr höchstens folgende Preise verlangt werden:

I. Enge Rauchfänge.

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
1	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen	1'35
2	Für einen sogenannten Bastardrauchfang	2'45

II. Schließbare Rauchfänge.

3 a	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen	3'68
3 b	Einmaliges Entfernen der Ablagerungen von der Rauchfangsohle (ohne Durchsteigen des Rauchfanges)	1'23

III. Schließbare Rauchfänge für größere Feuerungen.

Einmalige Reinigung für jeden Meter:

4	Für einen Rauchfang mit Steig-eisen	1'84
5 a	Für einen Rauchfang ohne Steig-eisen	2'94
5 b	Für einen Rauchfang mit einer lichten Weite über 150 cm	4'41

Größere Feuerungen sind Herde mit mehr als 3 Bratrohren oder mit mehr als 2 Bratrohren und einem Wasserschiff, ferner Kessel und sonstige Feuerungen mit einem Anschlußwert von über 35.000 kcal/h.

IV. Kochherde.

Einmalige Reinigung:

6	Für einen Herd ohne oder mit 1 Bratrohr	0'74
7	Für einen Herd mit 2 Bratrohren oder mit 1 Bratrohr und 1 Wasserschiff	1'23
8	Für einen Herd mit 3 Bratrohren oder mit 2 Bratrohren und 1 Wasserschiff	1'59
9	Für einen größeren Herd für jede Stunde Arbeitsleistung	11'03

V. Rauchkanäle (sog. Föchse), Rauchabzugsrohre und Rauchzüge.

10 a	Für gemauerte schließbare Rauchkanäle bis zu 1 m ² Querschnitt für jeden Meter	3'68
10 b	Mit einem Querschnitt über 1 m ²	4'28

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling	Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
11	Für gemauerte enge Rauchkanäle und für Rauchabzugsrohre einschließlich der Einmündungen dieser Kehrgegenstände sowie für die Einmündungsstellen der Gasabzugsrohre für jeden Meter	1'23	18 b	Gleichenweises Abziehen von engen Rauchfängen in Neubauten für eine Gleiche je Rauchfang	4'03
12	Für Rauchzüge (Flammrohre) von Dampfkesseln und Heizung für den m ² Heizfläche	3'68	19	Vorschriftsmäßige dauerhafte Bezeichnung der Rauchfangputztürchen, für jedes Türchen einschließlich Material	6'12
VI. Waschkessel.			20	Hauptüberprüfung (§ 23 der Kehrordnung)	5% der jeweiligen jährlichen Kehrkosten
13	Für gewöhnliche Waschkessel für jedes Stück	0'74	21	Außergewöhnliche Untersuchung (Feststellung von Mängeln, Druckproben, Zugmessungen usw.) für jede Stunde Arbeitsleistung für den Unternehmer (Geschäftsführer)	19'59
VII. Kochkessel.				für jeden hiezu notwendigerweise verwendeten Gehilfen	14'70
14 a	Für Kochkessel in Gewerbebetrieben (gewerblichen Küchen, Selchen usw.) für jedes Stück	3'68	22	Einmaliges Ausbrennen eines Rauchfanges oder einer Selchkammer unter Beiziehung der in der Kehrordnung vorgeschriebenen Anzahl von Gehilfen für jede Stunde Arbeitsleistung	11'02
14 b	Für einen Kochkessel mit einem Durchmesser von mehr als 2 m für den m ² Kehrfläche	2'57	Ein angefangener Meter oder Quadratmeter gilt als ganzer, wenn er die Hälfte der Maßeinheit erreicht, jedoch umfaßt ein Kehrgegenstand mindestens eine Maßeinheit.		
VIII. Verschiedenes.			Artikel II.		
15	Für eiserne Zimmeröfen für jedes Stück ohne Rauchabzugsrohre ...	6'12	Die Verordnung tritt am 1. Jänner 1955 in Kraft.		
16	Für Selchkammern für den m ² ...	1'23	Der Landeshauptmann:		
17	Einmaliges Belehmen samt vorausgegangener Reinigung der schließbaren Rauchfänge und Selchkammern samt Beigabe des Materials für den m ²	6'12	Jonas		
18 a	Abziehen der Rauchfänge für jedes Stück	7'35			

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 1.- S für das Stück im Drucksortenverlag der Städtischen Hauptkasse, I., Neues Rathaus, Stiege 9, Hochparterre, und im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg 12a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.